Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), sowie § 4 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen (Sächsisches E-Government-Gesetz – SächsEGovG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. November 2019 (SächsGVBl. S. 718), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517), in Verbindung mit § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung-KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693), hat der Gemeinderat der Gemeinde Amtsberg am 20. Februar 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen sowie ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben, sofern nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.

(2) § 9 der Kommunalbekanntmachungsverordnung (Notbekanntmachung) bleibt unberührt.

§ 2
Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch eine elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Amtsberg – Amtsberger Amtsblatt - auf der Internetseite der Gemeinde Amtsberg (www.amtsberg.eu/bekanntmachungen). Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) werden in der Regionalausgabe Zschopau der „Freien Presse“ und zusätzlich nach Absatz 1 bekannt gemacht.

(3) Auf der Internetseite der Gemeinde Amtsberg besteht die Möglichkeit, sich für einen Newsletter anzumelden. Mit Anmeldung zu diesem Newsletter wird bei Erscheinen eines neuen Amtsblattes eine E-Mail an den Anmelder mit dem direkten Link zum neu erschienen Amtsblatt generiert.

(4) Weiterhin besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme in das elektronische Amtsblatt im Sekretariat des Rathauses, Poststraße 30. Zudem erfolgt die schriftliche Zusendung einer gedruckten Version des jeweiligen elektronischen Amtsblattes gegen Kostenersatz.

§ 3
Amtsblatt der Gemeinde Amtsberg

(1) Als Tag der Bekanntmachung (Erscheinungstag) gilt der Tag, an dem die jeweilige elektronische Ausgabe des Amtsberger Amtsblatts auf der Internetseite der Gemeinde Amtsberg öffentlich zugänglich gemacht wird. Der Tag des Erscheinens wird auf der Titelseite des Amtsblattes aufgedruckt. Mit Ablauf des Erscheinungstages gilt die öffentliche bzw. ortsübliche Bekanntmachung als vollzogen.

(2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist nachzuweisen. Als Nachweis dazu genügt der Ausdruck des Teils der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes, in dem die Bekanntmachung erfolgte. Auf dem Ausdruck ist das Datum der Zugänglichkeitsmachung urkundlich zu dokumentieren.

§ 4
Ersatzbekanntmachung

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass
   1. ihr wesentlicher Inhalt in der Satzung umschrieben wird,
   2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens 2 Wochen niedergelegt werden und
   3. hierauf bei der Bekanntmachung der Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 5
Ortsübliche Bekanntgaben

(1) Ortsübliche Bekanntgaben erfolgen durch die elektronische Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Amtsberg (www.amtsberg.eu/bekanntmachungen) für die Dauer von mindestens 7 Tagen.

(2) Der Vollzug der Bekanntgabe ist nachzuweisen. Als Nachweis dazu genügt der Ausdruck der Bekanntgabe. Auf dem Ausdruck ist das Datum der Zugänglichkeitsmachung urkundlich zu dokumentieren.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 28. Februar 2018 außer Kraft.

Amtsberg, den 21. Februar 2023

Krause
Bürgermeister

GEMEINDE AMTSBERG

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
    a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
    b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachungsvermerk:
Öffentlich bekannt gemacht im Amtsberger Amtsblatt am 22. Februar 2023

Amtsberg, den 23. Februar 2023

Krause
Bürgermeister

GEMEINDE AMTSBERG